



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#). Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 2. Quartal 2016 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einem Gerichtsbescheid in einer Grunderwerbsteuersache, die eine Variante der bekannten „Weiterveräußerungsfälle“ zum Gegenstand hat. Es folgt eine Entscheidung, bei der es darum geht, inwieweit die Ergebnisse aktueller Ermittlungen gegen einen Imbissbetreiber die Basis für Schätzungen früherer Zeiträume sein können.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. September 2016.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei anschließendem Anteilsverkauf

Der 3. Senat hat in seinem Gerichtsbescheid vom 1.2.2016 ([3 K 130/15](#)) entschieden, ein Grundstückserwerb sei i.S. des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG rückgängig gemacht, auch wenn in derselben Urkunde, in der der Grundstückskaufvertrag aufgehoben worden sei, 94% der Anteile der grundstücksveräußernden Kapitalgesellschaft an die Muttergesellschaft der Erwerberin veräußert worden seien.

Die Klägerin hatte mit einer GmbH einen Kaufvertrag über ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden geschlossen. Als der Grundstückseigentümer die erforderliche Zustimmung zum Eintritt der Klägerin in den bestehenden Grundstmietvertrag verweigerte, hob man den Grundstückskaufvertrag wieder auf. In derselben Urkunde wurde die Übertragung der Anteile an der GmbH zu 94% auf die Muttergesellschaft der Klägerin und zu 6% auf eine dritte Gesellschaft vereinbart. Das Finanzamt lehnte die Aufhebung des bereits ergangenen Grunderwerbsteuerbescheids mit der Begründung ab, der Kaufvertrag sei nicht rückgängig gemacht worden, weil die Klägerin eine beherrschende Beteiligung an der GmbH erworben habe.

Die Klägerin wandte sich mit Erfolg an das Finanzgericht Hamburg. Der 3. Senat kam zu dem Ergebnis, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den sog. Weiterveräußerungsfällen auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen sei. Nach ihr liegt keine Rückgängigmachung eines Kaufvertrags im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG vor, wenn der Käufer die Vertragsaufhebung zum anschließenden Erwerb des Grundstücks bzw. der Grundstücksgesellschaft an eine von ihm ausgewählte dritte Person nutzen konnte. Nach Ansicht des 3. Senats ist keine Grunderwerbsteuerrechtlich relevante Verwertung der Rechtsposition aus dem rückgängig gemachten Kaufvertrag im Sinne einer "wirtschaftlichen Zueignung" eines Grundstücks gegeben, wenn weniger als 95% der Anteile an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft in einer Hand vereinigt werden - ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen

Möglichkeit eines Gesellschafters, auch mit einer Mehrheitsbeteiligung unterhalb dieser Schwelle auf das weitere Schicksal des Grundstücks Einfluss zu nehmen.

Der Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 1.2.2016, [3 K 130/15](#) ist nicht rechtskräftig. Das Revisionsverfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Geschäftszeichen II R 10/16 geführt.

Zuschätzung im Rahmen der Außenprüfung eines Imbissbetriebs

Mit Urteil vom 23.2.2016 hat der 2. Senat des Finanzgerichts Hamburg entschieden, dass die im Zeitpunkt einer Außenprüfung festgestellten Umsätze auch den zurückliegenden Prüfungsjahren im Rahmen einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zugrunde gelegt werden könnten, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hätten.

Der Kläger betrieb einen Imbissbetrieb an einer U-Bahnstation in Hamburg. Nach einer Außenprüfung änderte das Finanzamt die Steuerbescheide für die Vorjahre. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse für die Zeit während der Außenprüfung schätzte es erhebliche Mehrerlöse.

Mit seiner Klage machte der Kläger - erfolglos - geltend, seine vermeintlich nicht erklärten Wareneinkäufe im Jahr der Außenprüfung dürften nicht zur Grundlage von Zuschätzungen für die Vorjahre gemacht werden. Die Situation habe sich infolge einer von ihm initiierten Preiskampagne gegenüber den Vorjahren wesentlich geändert. Er habe seine Döner zu einem gegenüber der Speisekarte viel niedrigeren „Kampfpfeis“ angeboten und damit seinen Absatz erheblich erhöht. Seine Fleisheinkäufe hätten sich während des „Dönerkrieges“ im Verhältnis zu den Vorjahren fast verdoppelt, in denen überdies der Gammelfleisch-Skandal zu erheblichen Umsatzeinbußen gegenüber früheren Jahren geführt habe.

Das Gericht entschied, dass für die insbesondere wegen der Mängel der Kassenführung veranlassten Zuschätzungen auch die Ermittlungsergebnisse aus der späteren Zeit der Außenprüfung eine geeignete Schätzgrundlage bildeten, denn die vom Kläger behaupteten Unterschiede zu den Vorjahren hätten sich nicht nachweisen lassen. Der Kläger trage insoweit die Beweislast.

Der 2. Senat hat in seinem Urteil vom 23.2.2016, [2 K 31/15](#), die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH X B 32/16.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung, Einkommensteuer: Es liegt keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 129 AO, vor wenn im Falle umsatzsteuerpflichtiger Vermietung zwar in der Zeile 51 der Anlage V in der Fassung ab 2010 Vorsteuer eingetragen, aber diese Beträge nicht in der Summe der Werbungskosten (Zeile 50 der Anlage V) berücksichtigt worden sind, Urteil des 2. Senats vom 15.4.2016, [2 K 37/15](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung, Kindergeld: Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines inländischen Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland obliegt im Kindergeldverfahren dem Kläger. Erforderlich ist insbesondere, dass er darlegt und beweist, wann er im Inland gewesen ist. Eine nur vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit reicht nicht aus, ebenso nicht eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen. Innehaben der Wohnung bedeutet, dass der Anspruchsteller tatsächlich über sie verfügen kann und sie als Bleibe entweder ständig benutzt oder sie doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit - wenn auch in größeren Zeitabständen - aufsucht. Die Nutzung muss zu Wohnzwecken erfolgen; eine Nutzung zu ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Zwecken reicht nicht aus, ebenso nicht ein nur gelegentliches Verweilen während unregelmäßig aufeinander fol-

gender kurzer Zeiträume zu Erholungszwecken. Schließlich muss das Innehaben der Wohnung unter Umständen erfolgen, die darauf schließen lassen, dass die Person die Wohnung beibehalten wird. Zur Bestimmung des insoweit zu berücksichtigenden Zeitmoments kann im Rahmen des § 8 AO auf die in § 9 Satz 2 AO normierte Sechsmonatsfrist zurückgegriffen werden, Urteil des 6. Senats vom 12.4.2016, [6 K 138/15](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Die sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden richtet sich gem. § 16 AO nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG). § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG sieht vor, dass die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Finanzamt Zuständigkeiten übertragen kann. Für Hamburg ist die Zuständigkeit für die Finanzämter in der Anordnung über die Zuständigkeiten für Finanzämter vom 28.10.1997 geregelt. 2. Abschnitt XV (1) Nr. 1 ZAO setzt wegen des Begriffs des Binnenschiffers eine natürliche Person voraus, Urteil des 6. Senats vom 5.4.2016, [6 K 263/15](#), rechtskräftig.

Bewertungsrecht: Bei Containerbauten handelt es nicht allein deswegen um Gebäude, weil sie mit Strom-, Wasser-, Siel- oder ähnlichen Versorgungsanschlüssen versehen sind. Erscheinungsbild bzw. bauliche Gestaltung sprechen allerdings für ein zweckbestimmtes ortsfestes und nicht nur provisorisches Gebäude, wenn die Container mit zusätzlichen Bauteilen versehen werden, deren Abriss für eine Ortsveränderung notwendig wäre. Die - entweder provisorische oder bleibende - Zweckbestimmung der Containerbauten lässt sich anhand baurechtlicher Genehmigungen, der Funktion bzw. Art der Nutzung der Containerbauten oder des Ausmaßes ihrer Integration in das Unternehmen oder auf dem Gelände prüfen. Soweit die Container aufgrund Vermietung bzw. Leasing im Betrieb oder auf dem Grundstück eines Kunden des Eigentümers aufgestellt werden, kommt es auf die dortige Prüfung von Erscheinungsbild und Zweckbestimmung an, Beschluss des 3. Senats vom 29.1.2016, [3 K 95/15](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Gewährung eines Optionsrechts kann zu Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit führen. Der Lohn fließt nicht schon mit der Einräumung des Rechts zu, zu einem späteren Zeitpunkt Aktien verbilligt zu erwerben, sondern grundsätzlich erst mit Ausübung der Option durch den verbilligten Erwerb der Aktien selbst. Der Vorteil aus einer Optionsgewährung fließt dem Arbeitnehmer als Optionsnehmer nicht nur dadurch zu, dass er die Optionsrechte ausübt, sondern auch dadurch, dass der Arbeitnehmer die Optionsrechte anderweitig verwertet. Eine solche anderweitige Verwertung liegt regelmäßig vor, wenn der Arbeitnehmer über das Recht verfügt, so etwa, wenn der Arbeitnehmer auf ein ihm zugewandtes Aktienankaufsrecht gegen Entgelt verzichtet, Urteil des 6. Senats vom 5.4.2016, [6 K 81/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VI B 42/16.

Einkommensteuer: Wer nach einem Abschluss als Bachelor of Arts im Studiengang Medienmanagement beruflich Unternehmen im Bereich Marketing und Kommunikation berät und für deren Kunden Konzepte für digitale und analoge Medien erstellt und anschließend durchführt, um das jeweilige Unternehmen als Markt zu platzieren, ist nicht selbständig als beratender Betriebswirt und in einem ähnlichen Beruf tätig, Urteil des 6. Senats vom 10.2.2016, [6 K 83/14](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Darlehensverluste eines Freiberuflers (hier eines Rechtsanwalts) führen dann nicht zu (Sonder-) Betriebsausgaben, wenn das Geldgeschäft ein eigenes wirtschaftliches Gewicht hat. Dies kann der Fall sein, wenn mit der Darlehenshingabe ein Geschäft finanziert wird, bei dem die Erzielung eines Spekulationsgewinns nicht ausgeschlossen ist. Eine damit ggf. verbundene Förderung einer Mandatsbeziehung berührt als lediglich erwünschter Nebeneffekt die Versagung eines Betriebsausgabenabzugs nicht, Urteil des 2. Senats vom 16.2.2016, [2 K 170/13](#), rechtskräftig.

Erbschaftsteuer: Die Erweiterung der Familienheim-Steuerbefreiung durch Hingabe nicht begünstigten ererbten Vermögens setzt die durchgeführte Hingabe bzw. Erbaueinsetzung voraus. Für eine wörtlich enge Auslegung der "Hingabe"-Voraussetzung im ggf.

physischen Sinne anstelle einer bloßen Abfindung mittels Fremdgeldaufnahme spricht der Ausnahmecharakter der Vorschrift, zumal die Verfassungsmäßigkeit des Umfangs der Begünstigung wie bei der Parallelvorschrift § 13b Abs. 3 ErbStG bezweifelt wird, Beschluss des 3. Senats vom 11.3.2016, [3 V 230/15](#), rechtskräftig.

Erbschaftsteuer: Stirbt ein Miterbe vor Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, sind dessen Erben, die Erbeserben, unmittelbar als Miterben an beiden Erbengemeinschaften beteiligt. Wenn die Erbeserben ihre Erbteile auf eine aus ihnen bestehende GbR I übertragen, ist dieser Vorgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG grunderwerbsteuerbar, aber nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG von der Steuer befreit. Durch diesen Vorgang scheiden die Erbeserben aus der Erbengemeinschaft aus und die Auseinandersetzung sowohl der Erben- als auch der Erbeserbengemeinschaft ist ihnen gegenüber abgeschlossen. Eine nachfolgende Grundstücksübertragung durch die Erbengemeinschaft auf eine aus den Erben und Erbeserben gebildete GbR II ist dann nicht mehr nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, soweit die Erbeserben an der GbR II beteiligt sind. Die zunächst eingreifende Steuerbegünstigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG entfällt nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG rückwirkend, wenn die Erbeserben ihre Gesellschaftsanteile an der GbR II innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung übertragen, Urteil 3. Senats vom 15.4.2016, [3 K 213/15](#), rechtskräftig.

Gewerbesteuer, DBA-Recht: Die gesetzliche Anknüpfung in § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG 1998 an ein inländisches gewerbliches Unternehmen begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Denn die Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse stellt einen anerkannten Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in die Grundfreiheiten dar.

Ein Steuerpflichtiger, der sich auf die Anwendbarkeit des DBA-Großbritannien beruft, muss darlegen, dass die Gesellschaft, auf die er sich in diesem Zusammenhang beruft, die Voraussetzungen erfüllt, die nach britischem Recht erforderlich sind. Nicht entscheidend ist, ob eine solche Gesellschaft die Voraussetzungen einer GbR erfüllen würde. Welches Steuerrecht zur Anwendung gelangt (britisches oder deutsches), steht nicht zur Disposition des Steuerpflichtigen, Urteil des 6. Senats vom 2.3.2016, [6 K 260/14](#), rechtskräftig.

Gewerbesteuer: Die im Rahmen der Fondsinitiiierung erzielten Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter (Initiatoren) eines geschlossenen Immobilienfonds in der Form einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG mit ausschließlich in den Niederlanden belegtem Grundbesitz sind regelmäßig dem inländischen Gewerbeertrag der KG zuzurechnen, wenn diese im Inland eine Betriebsstätte unterhält. Eine Betriebsstätte im Sinn von § 12 S. 1 AO erfordert nicht in jedem Fall, dass dem Steuerpflichtigen ein vertragliches Nutzungsrecht an der festen Geschäftseinrichtung oder Anlage zusteht. Die bloße Vermietung einer in den Niederlanden gelegenen Immobilie vermittelt dem Steuerpflichtigen regelmäßig keine Betriebsstätte in der Immobilie. Sondervergütungen, die ein Immobilienfonds in der Form einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG mit Einkünften aus der Vermietung von in den Niederlanden belegtem Grundbesitz im Rahmen der Fondsinitiiierung und zur Verwaltung der Anleger an ihre Gesellschafter leistet, sind nicht gemäß § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG i. d. F. vor dem Jahressteuergesetz 2009 aus dem Gewerbeertrag zu kürzen; sie sind auch nicht aufgrund Art. 4 oder Art. 5 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 BDA-Niederlande von der deutschen Besteuerung freizustellen, Urteil des 2. Senats vom 16.2.2016, [2 K 54/13](#), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer: Ein fortlaufender monatlich im Voraus getroffener bedingter Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn die Vereinbarung nicht vertragsgemäß durchgeführt wurde und sich ein Fremdgeschäftsführer auf den Verzicht nicht eingelassen hätte, Beschluss des 2. Senats vom 2.3.2016, [2 V 278/15](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Für die Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen kommt es entgegen der bisherigen Rechtsprechung seit Geltung der

MwStDVO nicht mehr auf die Frage an, ob es sich um Standardspeisen handelt. Befindet sich ein Imbissbetrieb in einem Einkaufszentrum, dessen Betreiber dem Imbissbetrieb und weiteren Gastronomiebetrieben gegen Entgelt einen gemeinsamen Sitz- und Verzehrbereich zur Verfügung stellt, den die Kunden dieser Betriebe nutzen dürfen, handelt es sich bei der Zurverfügungstellung der Tische und Stühle an die Kunden um ein dem Imbissbetreiber zuzurechnendes Dienstleistungselement, Urteil des 6. Senats vom 7.4.2016, [6 K 132/15](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Die Umsätze aus therapeutischen Maßnahmen für Hör- und Wahrnehmungsstörungen nach der Tomatis-Methode, die der Arzt Tomatis in den fünfziger Jahren begründet hat, sind nicht als ähnliche heilberufliche Tätigkeit gemäß § 4 Nr. 14 UStG umsatzsteuerfrei. Für den nach § 4 Nr. 14 UStG erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis aus einer "regelmäßigen" Kostentragung der Sozialversicherungsträger reicht es nicht aus, dass einzelne gesetzliche Krankenkassen wiederholt die Kosten für eine Tomatis-Therapie übernommen haben. Ebenso wenig ist es für den erforderlichen Befähigungsnachweis von Bedeutung, dass die Tätigkeit des Klägers ertragsteuerlich als ähnlicher Beruf im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG anerkannt worden ist. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet es nicht, auf Grund der rechtlichen Einordnung der therapeutischen Leistungen in der Vergangenheit als umsatzsteuerfrei, diese auch in zukünftigen Veranlagungszeiträumen als steuerfrei im Sinne von § 4 Nr. 14 UStG zu behandeln, Urteil des 2. Senats vom 17.3.2016, [2 K 263/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH V B 70/16.

Umwandlungssteuerrecht Wird im Rahmen einer Vermögensübertragung (Vollübertragung) nach § 174 Abs. 1 UmwG als Gegenleistung die Erbringung einer Sachleistung vereinbart, in der stille Reserven vorhanden sind, weil der Buchwert in der Bilanz der Übernehmerin unter dem Wert liegt, mit dem das Vermögen der übertragenden Körperschaft übernommen wird, so unterliegt dieser Gewinn in dem Veranlagungszeitraum, in dem der steuerliche Übertragungstichtag liegt, jedenfalls dann nicht der Besteuerung, wenn die Gegenleistung erst im Folgejahr bewirkt wird. Dabei kann offen bleiben, ob dieser Gewinn Teil des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 1995 ist, auf den die Rückwirkungsfiktion des § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG zwar anwendbar ist, der steuerlich aber außer Ansatz bleibt, oder ob es sich um einen laufenden Gewinn handelt, für den dann die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze der Gewinnrealisierung gelten. Im letzteren Fall wäre der Vermögenszuwachs bei der Übernehmerin zum steuerlichen Übertragungstichtag wie im Falle einer Anzahlung durch eine gleich hohe Verbindlichkeit zu neutralisieren, Urteil des 6. Senats vom 5.4.2016, [6 K 93/15](#), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 27/16.

Verbrauchssteuerrecht, Abgabenordnung: Dass der Anspruch eines Herstellers von Bioheiz- bzw. -kraftstoff auf Entlastung von der Energiesteuer nach § 50 EnergieStG deswegen ausgeschlossen ist, weil die insoweit maßgebliche reguläre Festsetzungsfrist bei Festsetzung der Energiesteuer bereits abgelaufen war, begründet regelmäßig keinen Anspruch auf Erlass der Steuer nach § 227 AO, wenn die spätere Festsetzung der Energiesteuer deswegen erfolgen konnte, weil die Steuerfestsetzungsfrist aufgrund leichtfertiger Steuerverkürzung des Herstellers verlängert war, Urteil des 4. Senats vom 5.2.2016, [4 K 117/14](#), rechtskräftig.

Verbrauchssteuerrecht: Die Stromsteuerentlastung nach § 14a Abs. 1 StromStV i. V. m. § 9 Abs. 3 StromStG für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen ist auch für den Strom zu gewähren, der während eines Werftaufenthalts eines Schiffes für die Aufrechterhaltung der bordeigenen Infrastruktur des Schiffes verbraucht wird, Urteil des 4. Senats vom 11.9.2015, [4 K 56/14](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 4/16.

Verfahrensrecht: Eine ohne Ablehnungsbescheid und Untätigkeitseinspruch erhobene Untätigkeits-Verpflichtungsklage bleibt unheilbar unzulässig. Auch die für den Fall der Erfolglosigkeit des vorgehenden Verfahrens „auf Vorrat“ erhobene Klage ist unzulässig wegen doppelter Rechtshängigkeit. Das rechtliche Gehör ist nicht dadurch verletzt, dass ein während

der Mittagszeit und weniger als eine (halbe) Stunde vor Urteilsverkündung eingegangenes Fax dem Richter nicht mehr vorher vorgelegt wurde und deswegen eine Wiedereröffnung der Verhandlung ausscheidet; die Umstellung der des Faxeingangs beim Gericht auf digitale Technik über einen Fax-Server-Dienst (z.B. bei Dataport AöR) berührt die Geltung der bisherigen Grundsätze für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht, Urteil des 3. Senats vom 4.2.2016, [3 K 298/15](#), NZB eingelegt, Az. des BFH II B 36/16.

Zollrecht: Der Ursprungsnachweis für Waren, die dem Allgemeinen Präferenzsystem unterliegen, kann nur in der Weise erfolgen, wie dies in der ZKDVO vorgesehen ist. Werden Ursprungszeugnisse in einer Gemeinsamen Erklärung der Behörden des Ausstellungslandes und der EU für unwirksam erklärt, ist die Ware unbekanntes Ursprungs, Urteil des 4. Senats vom 8.2.2016, [4 K 131/14](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII, B 24/16.

Zollrecht: Entfällt die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Antidumpingzolls durch Ungültigerklärung der zugrunde liegenden Antidumpingverordnung durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs und wird infolge dessen der auf eingeführte Waren erhobene Antidumpingzoll erstattet, so ist der Zollwert neu zu berechnen und Einfuhrzoll nachzuerheben, wenn der Antidumpingzoll im Rahmen der ursprünglichen Zollwertberechnung gemäß Art. 33 Buchst. f) ZK als Einfuhrabgabe nicht in den Zollwert einbezogen worden war, Urteil des 4. Senats vom 10.12.2015, [4 K 38/14](#), rechtskräftig.

Zolltarifrecht: Gesinterte Rundstäbe aus Kunststoff, die nach dem Sintern entgratet und abgelängt werden, sind keine "anderen Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung" im Sinne der Ursprungsregeln für Waren der HS-Positionen 3916 bis 3912, Urteil des 4. Senats vom 7.4.2016, [4 K 226/14](#), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

... dass Christoph Schoenfeld, Präsident des Finanzgerichts Hamburg und Vorsitzender des für Zoll- und Verbrauchsteuersachen zuständigen Gemeinsamen Senats der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, zum 1.7.2016 einen neuen Richter in seinem Senat begrüßen durfte? Christian Fuhrmann ist Richter am Verwaltungsgericht Hamburg und von dort an das Finanzgericht abgeordnet worden. Er verfügt über wertvolle Erfahrungen mit der Spezialmaterie des 4. Senats, denn er ist dort bereits 2008/2009 während seiner Probezeit für ein Jahr tätig gewesen.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
VRiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.